

Stellungnahme MELUND – Abteilung 7– zum Referentenentwurf 17. AtGÄndG

Artikel 1

Zu § 41 Satz 1:

Es wird darum gebeten, den Klammerzusatz „erforderlicher Schutz“ klarstellend wie folgt zu ergänzen:

„(erforderlicher Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter)“.

So werden unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten des Begriffs „erforderlicher Schutz“ vermieden.

Zu § 42:

Die in § 42 des Entwurfes dargestellten Schutzziele stimmen nicht mit denen des bestehenden untergesetzlichen SEWD-Regelwerks überein. Im Entwurf wird ein gemeinsamer Schutzzielpfad für die Freisetzung und Entwendung erheblicher Mengen Kernbrennstoff definiert. Diese im bestehenden Regelwerk nicht vorgesehene Kumulation führt im Ergebnis zu einer Verengung des Entwendungspfades, da bisher in dieser Hinsicht nicht an das Merkmal „erhebliche Menge“ angeknüpft wird. Namentlich wird hierbei insbesondere eine wiederholte Entwendung geringer Mengen als Schutzziel ausgeschlossen. Es sollte daher neben dem Freisetzungspfad das Entwendungsschutzziel wie folgt gefasst werden:

„3. der Entwendung von Kernbrennstoffen zur Herbeiführung schwerwiegender radiologischer Konsequenzen für Leben und Gesundheit durch Ausnutzung der von Kernbrennstoffen oder ihrer Folgeprodukte ausgehenden ionisierenden Strahlung.“

Zu § 43 Absatz 1 und § 44 Absatz 3:

Während in § 19a Abs. 3 n.F die nach § 12 Absatz 1 Nr. 3 StrlSchG genehmigten Lager durch den Begriff der kerntechnischen Anlage erfasst werden, nehmen die §§ 43 Absatz 1 und 44 Absatz 3 n.F. nur auf AtG-Genehmigungen Bezug mit der Folge, dass diese Lager danach nicht erfasst wären. Es stellt sich die Frage, ob dies so gewollt ist.

Zu § 44 Absatz 3:

Die gesetzliche Normierung des Funktionsvorbehalts ist zwar zu begrüßen, löst aber das zentrale Problem der Beweisnotsituation nicht vollständig. Es besteht weiterhin das Problem, dass selbst eine gerichtlich anzustellende Willkürkontrolle auf Grundlage des Entwurfes nicht ohne weiteres möglich ist. Durch die Kodifizierung eines – ohnehin höchststrichterlich etablierten – Funktionsvorbehalts wird in diesem Zusammenhang das Problem nicht aufgelöst, das bei einer rechtmäßigen Weigerung der Vorlage von Unterlagen aus Gründen des Geheimschutzes (vgl. § 99 Abs. 1 VwGO) eine Beweisnot der zuständigen Behörde im gerichtlichen Verfahren entsteht. Denn die rechtliche Konsequenz der Weigerung der Vorlage von Lastannahmen und SEWD-Richtlinien ist nach h.M. eine Beweislastentscheidung zum Nachteil der Behörde (vgl. BeckOK VwGO/Posser VwGO § 99 Rn. 53-54.5). Dieses beweisrechtliche Problem sollte durch die Implementierung eines sog. In-camera-Verfahrens in der Hauptsache vergleichbar mit den Regelungen in § 138 TKG gelöst werden.

Allgemeine Anmerkungen zur Begründung, B. Besonderer Teil:

Die Geheimhaltung der Lastannahmen sowie der SEWD-Richtlinien ist ein wesentlicher Bestandteil des Sicherungskonzeptes und auf dieser Ebene eine Maßnahme zur Einhaltung des erforderlichen Schutzes. Für die Geheimhaltung der Lastannahmen findet sich in dem Referentenentwurf lediglich auf Seite 17. im ersten Absatz eine kurze Begründung. Aus hiesiger Sicht wäre zu begrüßen, wenn die Bedeutung der Geheimhaltung des SEWD-Regelwerks, insbesondere der Lastannahmen in dem Begründungsteil des Referentenentwurfs stärker betont wird.

